

# RS Vwgh 1995/5/24 94/03/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

## Rechtssatz

Ein besonderes Interesse der Straßenbenutzer ergibt sich nicht daraus, daß von einem bestimmten Standort aus ein Hotelbetrieb nicht SICHTBAR ist. Der Umstand, daß vom Ort der Ankündigung auf einen Betrieb ein anderer, vergleichbare Leistungen anbietender Betrieb nicht gesehen werden kann, begründet ebenfalls kein besonderes Interesse der Straßenbenutzer an einer Ankündigung für diesen weiteren Betrieb. Der Straßenbenutzer kann sich am Ort der Ankündigung auf einen Betrieb keinesfalls darauf verlassen, an dieser Stelle Informationen über eine abschließende Liste aller Mitbewerber zu erhalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030275.X02

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)